

unter Umständen verlassen, die auf eine dauernde Entfernung schließen lassen, und ist ein neuer ständiger inländischer Aufenthaltsort des Mieters dem Vermieter nicht bekannt, so ist auf Antrag des Vermieters dem Mieter ein besonderer Vertreter zur Wahrnehmung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen; die Bestellung liegt dem Vorsitzenden des Prozessgerichts ob, das für Ansprüche aus dem Mietverhältnis zuständig ist. Der Vertreter ist insbesondere befugt, eine Kündigung entgegenzunehmen sowie einen Rechtsstreit über die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Ansprüche bis zum Eintritt des Mieters zu führen. Der Vertreter soll nach Möglichkeit mit dem Mieter in Verbindung treten. Er kann den Rechtsstreit auch außergerichtlich durch Anerkenntnis oder Vergleich erledigen; er ist dem Mieter gegenüber dazu berechtigt, wenn er keinen Anhalt dafür hat, daß dem Anspruch des Vermieters begründete Einwendungen entgegenstehen.

(2) Die Voraussetzungen für die Bestellung des Vertreters bedürfen nur der Glaubhaftmachung.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten für Pachtverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend.

§ 3

Der gemäß § 1 oder § 2 bestellte Vertreter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen; die Höhe wird von dem Gericht, dessen Vorsitzender ihn bestellt hat, durch Beschluß festgesetzt; der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Der Vermieter und der Mieter haften als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Parteien zueinander gehören die durch die Bestellung des Vertreters entstandenen Kosten zu den Kosten des Rechtsstreits.

Artikel 2

Der § 10 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152) ist bis zum 1. April 1935 in folgender Fassung anzuwenden:

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Miet- oder Pachtverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die streitige Zeit entfallenden Zinses und, wenn der einjährige Zins geringer ist, dieser Betrag für die Wertberechnung maßgebend. Geht der Anspruch auf Räumung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, so ist ohne Rücksicht darauf, ob über das Bestehen des Miet- oder Pachtverhältnisses Streit besteht, der vierteljährliche Zins maßgebend, sofern sich nicht nach der Vorschrift des Satzes 1 ein geringerer Streitwert ergibt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Artikel 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten anhängig gewordenen Sachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war. Als Ende der Instanz im Sinne dieser

Vorschrift gilt, wenn die Instanz mit einem Urteil abschließt, der Zeitpunkt der Verkündung.

(3) Soweit die dem Rechtsanwalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwachsenen Gebühren auf Grund der bisherigen Vorschriften höher sind, stehen dem Rechtsanwalt diese zu.

Verhtesgaben, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Rechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird hinter der Nr. 6 folgende Vorschrift als Nr. 7 eingefügt:

7. wenn der Antragsteller aus dem Dienste als Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Erreichung der Altersgrenze, von der an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, ausgeschieden ist.

2. Im § 6 werden hinter der Nr. 3 folgende Vorschriften als Nr. 4 und 5 eingefügt:

4. wenn der Antragsteller als Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen mangelnder Dienstfähigkeit vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt ist;

5. wenn der Antragsteller auf Grund des § 2a oder § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) aus dem Dienste entlassen ist. Der Entlassung auf Grund einer dieser Vorschriften steht ein nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes, jedoch vor dem 1. Oktober 1933 erfolgtes anderweites Ausscheiden aus dem Dienste gleich, wenn die nach § 7 daselbst zuständige Stelle erklärt, daß bei dem Antragsteller die Voraussetzungen für die Entlassung nach § 2a oder § 4 daselbst vorgelegen hätten.

3. Hinter dem § 14 wird folgende Vorschrift als § 14a eingefügt:

Die Zulassung bei dem in dem Antrage bezeichneten Gericht kann ferner versagt werden, wenn der Antragsteller bei diesem Gericht oder bei ihm bestehenden Staatsanwaltschaft

drei Jahre hindurch in einer Planstelle als Richter oder Staatsanwalt angestellt war. Dies gilt nicht, wenn seit Beendigung dieser Anstellung mindestens fünf Jahre verstrichen sind.

4. Hinter dem § 21 wird folgende Vorschrift als § 21a eingefügt:

Die Zulassung muß ferner zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist. Die Feststellung, ob die im Satz 1 bezeichnete Voraussetzung vorliegt, wird im ehrengerichtlichen Verfahren getroffen. Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung.

5. Der § 23 erhält folgende Fassung:

Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung.

In den Fällen der §§ 21 und 22 sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Anwaltskammer vorher zu hören.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

Artikel 2

Die Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188) werden durch die Vorschriften des Artikels 1 nicht berührt.

Artikel 3

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 157 erhält folgende Fassung:

Mit Ausnahme der Rechtsanwälte sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie als Partei einen ihnen abgetretenen Anspruch geltend machen und nach der Überzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um ihren Ausschluß von der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Diese Anordnung ist unanfechtbar.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist, keine Anwendung. Die Justizverwaltung soll bei ihrer Entschließung sowohl auf die Eignung der Person als auch darauf Rücksicht nehmen, ob im Hinblick auf die Zahl der bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte ein Bedürfnis zur Zulassung besteht.

2. Dem § 1032 Abs. 3 wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

Abgelehnt werden können ferner Nichtarier im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung

des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

3. Der § 1034 erhält folgende Fassung:

Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich halten. Rechtsanwälte dürfen als Prozeßbevollmächtigte nicht zurückgewiesen werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Personen, die nach § 157 von dem mündlichen Verhandeln vor Gericht ausgeschlossen sind, dürfen zurückgewiesen werden.

Im übrigen wird das Verfahren, soweit nicht die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

Artikel 4

Im § 93 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird hinter dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Abgelehnt werden können ferner Nichtarier im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

Artikel 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bis zum 31. März 1934 bleiben die Gerichte beauftragt, über die Zulassung und Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, nach § 157 der Zivilprozeßordnung bisheriger Fassung zu entscheiden.

Verdriesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Gesetz über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In dem Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. S. 121) und der Verordnung vom 24. September